

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung,
Energie und Umwelt**

**Betreff: Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der Gemeinschafts-
kraftwerk Tübingen GmbH (GKT)**

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Beschlussantrag:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) wird durch den Oberbürgermeister beauftragt, in der Gesellschafterversammlung des GKT folgende Beschlüsse herbeizuführen:

Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat des GKT wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Entlastung des Aufsichtsrats der GKT GmbH

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der GKT ist für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Aufsichtsrats die Gesellschafterversammlung der GKT zuständig. Die GKT ist eine 100%-Tochter der swt. Deshalb ist die Gesellschafterversammlung der GKT personenidentisch mit der Geschäftsführung der swt.

Aus Transparenzgründen soll ein Weisungsbeschluss von der Alleingeschafterin Universitätsstadt Tübingen eingeholt werden.

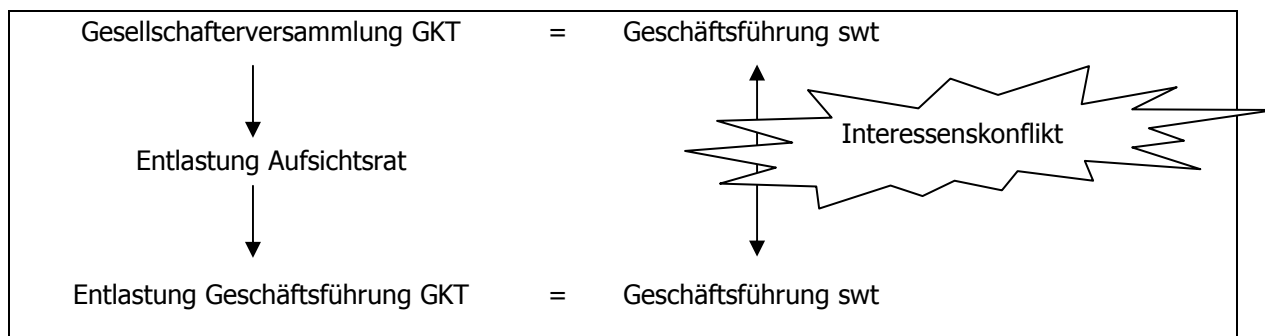
2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INVRA Treuhand AG, Stuttgart geprüfte Jahresabschluss schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.123.261,51 €. Dieser soll nach dem Vorschlag der Geschäftsführung in die Gewinnrücklagen der GKT eingestellt werden. Der Abschlussprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfbericht liegt allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vor. Der Aufsichtsrat des GKT wird den vorgelegten Jahresabschluss 2011 in seiner Sitzung am 05.07.2012 beraten und hierüber beschließen. Über das Ergebnis dieser Beratung wird die Verwaltung mündlich berichten.

2.2 Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der GKT

Nach dem Gesellschaftsvertrag der GKT wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung der GKT (=Geschäftsführung der swt) entlastet. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Entlastung der Geschäftsführung der GKT (personenidentisch mit der Geschäftsführung swt). Hieraus können sich Interessenskonflikte ergeben. Daher hat die Geschäftsführung der swt vorgeschlagen einen Weisungsbeschluss der Alleingeschafterin Stadt Tübingen für die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der GKT einzuholen.



3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

Die Stadt kann so als Gesellschafterin einen möglichen Interessenskonflikt der Geschäftsführer vermeiden und sie von neutraler Seite zur Entlastung des Aufsichtsrats der GKT autorisieren. Gleiches gilt für die Entlastung der Geschäftsführung.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Weisungsbeschluss und überlässt die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der GKT der Gesellschafterversammlung der GKT und die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung des GKT dem Aufsichtsrat der GKT. Diese Variante hebt die Interessenskonflikte nicht auf.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine

6. Anlagen

keine